



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.archiv** powered by mediDOK®
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx

Stand 10-2023
Seite 1 von 3

Überführung von x.archilino zu x.archiv PLUS

Umsteiger-Edition

A. Vertragsinhalt

Der Lizenz- und Softwarepflegevertrag regelt in Teil B die Nutzungsüberlassung der Software, in Teil C die Erbringung von Pflegeleistungen und in Teil D allgemeine Bestimmungen. Die vorliegenden Vertragsbestimmungen gelten für die Zusatzlösung „x.archiv powered by mediDOK®“ (Vertragssoftware), dessen Rechte vollständig bei mediDOK Software Entwicklungsgesellschaft mbH liegen und das in die Praxissoftware des Auftraggebers integriert ist.

Die für die Vor-Ort-Installation der Fremdkomponenten und der Vertragssoftware auf seiner Praxis-EDV-Anlage nötigen Aufwendungen trägt der Auftraggeber selbst.

Die Zusatzlösung wird durch einen autorisierten x.archiv-Servicepartner ausgeliefert, installiert und konfiguriert. Auch eine etwaige Datenübernahme aus einem anderen Archivsystem übernimmt Ihr Servicepartner. Für diese Leistungen fallen weitere Kosten an.

Bei der Zusatzlösung x.archiv handelt es sich um ein Medizinprodukt der Klasse IIa. Daher gilt beim Betreiben und Anwenden der Software die Medizinprodukt-Betreiberverordnung (§ 4 - Allgemeine Anforderungen). Die von der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geforderte Einweisung in das Medizinprodukt x.archiv können Sie bei Ihrem autorisierten medatixx-Servicepartner buchen. Sie erhalten im Anschluss entsprechende Bescheinigungen, mit der Sie die ordnungsgemäße Installation und Einweisung im Bedarfsfall nachweisen können.

B. Nutzungsüberlassung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vertragssoftware basiert auf Software der mediDOK Software Entwicklungsgesellschaft mbH. Es gelten daher ergänzend die Nutzungsvereinbarungen der mediDOK Software Entwicklungsgesellschaft mbH.
2. Der Auftragnehmer räumt dem unterzeichnenden Arzt (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software einschließlich Begleitmaterial zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf die Vertragsdauer.
3. Der Auftraggeber erhält hierzu eine Lizenz der Software. Diese Lizenz der Software darf ausschließlich für eine Installation (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxismgemeinschaft, MVZ) verwendet werden. Die Nutzung der Software ist auf den ausschließlichen Einsatz in der eigenen Praxis des Auftraggebers beschränkt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie der lizenzierten Software zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen außer zur Ausführung des Softwareprogramms dürfen nicht erstellt werden.
5. Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung und Veränderung sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis gestattet. Eingriffe in den Quellcode sind untersagt. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es zu einem Totalausfall der Gebrauchsfähigkeit der Software kommen kann, sofern der Auftraggeber versuchen sollte, den Dekompilierungsschutz der Software zu überwinden. In einem solchen Fall ist jede Gewährleistung sowie Haftung ausgeschlossen.

§ 2 Vergütung

Die Einmalvergütung für die Nutzungsüberlassung der Software x.archiv richtet sich nach dem gewählten Funktionsumfang. Die Preise (zzgl. gesetzl. MwSt.) sind in der Lizenzbestellung angegeben.

C. Pflegeleistungen

§ 1 Pflegeleistungen

Dieser Abschnitt C regelt in Verbindung mit den **Softwarepflegebedingungen** und der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen **Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung)** abschließend die Software-Pflegeleistungen, welche der Auftragnehmer für die Software erbringt



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.archiv** powered by mediDOK®
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx

Stand 10-2023
Seite 2 von 3

Überführung von x.archilino zu x.archiv PLUS

Umsteiger-Edition

§ 2 Leistungsumfang

1. Die Pflegeleistung beschränkt sich auf das Einpflegen verpflichtender Änderungen der umgesetzten Kommunikationsprozesse. Darüberhinausgehende Leistungen sind von diesem Vertrag nicht umfasst (siehe Hinweis in § 1). Der Auftragnehmer stellt mindestens einmal jährlich online neue Fassungen der Software bereit und erbringt laufende Supportdienstleistungen. Für die Übertragung der neuen Fassungen der Software stellt der Auftraggeber seine Teilnahme am Online-Update-Dienst des Auftragnehmers auf eigene Kosten sicher. Mit der Bereitstellung neuer Fassungen der Software innerhalb seines Online-Update-Dienstes gilt die Pflicht des Auftragnehmers zur Bereitstellung neuer Fassungen als erfüllt. Auch Supportdienstleistungen können im Wege des Fernzugriffs erbracht werden.
2. Der Auftragnehmer entscheidet über die Aufnahme weiterer Funktionen in die Software. Es besteht kein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf die Umsetzung weiterer Funktionen in der Software.

§ 3 Anpassung an aktuelle Änderungen

Ändern sich Vorgaben, die für die Software von Bedeutung sind, so bemüht sich der Auftragnehmer, entsprechende Anpassungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Datensicherung
Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal täglich) und vor jeder durch den Auftragnehmer angekündigten Pflegemaßnahme Datensicherungen durchführen, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Woche) überprüfen, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist. Das Wiedereinspielen bzw. die Wiederherstellung obliegt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Onlinezugang
Die Software wird online aktualisiert. Hierfür hat der Auftraggeber die notwendigen Einrichtungen, wie einen entsprechenden Onlinezugang und die notwendige Hardware, auf seine Kosten bereitzustellen.

Hinweis: Ergänzend gelten die Mitwirkungspflichten der **Softwarepflegebedingungen**.

§ 5 Vergütung

Für die Pflege der Software ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

Die Vergütung wird im Rahmen der Abrechnungsmodalitäten für die bestehende Praxissoftware abgerechnet.

Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie oft tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen werden oder neue Fassungen der Software zur Verfügung gestellt werden. Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages gehören, sind gesondert gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste des Auftragnehmers zu vergüten. Die Vergütung für Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, ist nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten, falls der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat. Sämtliche genannten Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. MwSt.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung der Pflegeleistungen

Der Softwarepflegevertrag tritt mit dem gewählten Vertragsbeginn im Bestellformular für unbestimmte Zeit in Kraft. Die Mindestlaufzeit orientiert sich dabei an der aktuellen Laufzeit des Vertrages für die Praxissoftware medatixx.

Ausnahme: Mit Bestellung des Moduls eForms beträgt die Mindestvertragslaufzeit der x.archiv-Grundmodule (x.archiv, x.archiv PLUS, x.archiv DICOM) 12 Monate, unabhängig von der Mindestvertragslaufzeit der Praxissoftware medatixx. Bei nachträglicher Erweiterung von eForms um zusätzliche Endgeräte beginnt die Mindestvertragslaufzeit der x.archiv-Grundmodule von 12 Monaten erneut.



Lizenzbestellung und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.archiv** powered by mediDOK®
der medatixx GmbH & Co. KG | Software medatixx

Stand 10-2023
Seite 3 von 3

Überführung von x.archilino zu x.archiv PLUS

Umsteiger-Edition

Die Kündigungsfrist für die Software und/oder ggfls. hinzugebuchter Module beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Die Kündigung muss über das Kundenportal oder mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Die fristgemäße Kündigung der Nutzung von Modulen ist jeweils separat möglich. Die Kündigung des Vertrages für die Praxissoftware medatixx hat auch die Kündigung der Nutzung der hinzugebuchten Apps und Erweiterungen zur Folge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mängelansprüche

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellt. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellt. Dies gilt nicht bei Arglist des Auftragnehmers. Tritt an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt „Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Auftraggeber die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder die Vergütung mindern.

Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.

§ 2 Haftung

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich unbeschadet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag nach dieser Regelung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach folgendem Absatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache der jährlichen Vergütung, insgesamt auf höchstens 100.000,00 €.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die oben genannte Software gelten, niedergelegt. Die Regelungen in diesem Vertrag gehen den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medatixx vor.

Die Regelungen, die für alle zu lizenzierenden Produkte gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den **Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge** und den **Softwarepflegebedingungen** zusammengefasst. Diese gelten ergänzend.